

Amts-Blatt



zur Laibacher Zeitung.

N^o. 41.

Dinstag den 5. April

1842.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 478. (1) Nr. 6667.

G u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Bestimmung des Postritt-, Postillon- und Schmier-Geldes, dann der Wagengebühr in Siebenbürgen, vom 1. März 1842 angefangen. — Im Einverständnisse mit der königl. siebenbürgischen Hofkanzlei ist das Postrittgeld in Siebenbürgen für ein Pferd und eine einfache Post vom 1. März d. J. angefangen für den ersten Semester 1842 von 45 kr. auf 50 kr. erhöht worden. — Hiernach wird die Gebühr für einen gedeckten Wagen mit der Hälfte, und für einen offenen Wagen mit einem Vierteltheile des Postrittgeldes für ein Pferd festgesetzt, das Schmier- und Postillons-Dringeld aber bei dem dormaligen Ausmaße belassen. — Dieses wird in Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 5. März 1842, 3. 9035, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 20. März 1842.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, Vice-Präsident.

Anton Stetzich,
k. k. Gubernialrath.

3. 479. (1) Nr. 5636.

G u r r e n d e

des k. k. illyr. Guberniums in Laibach. — Benehmen bei der Realisirung der Beamten-Cautionen, Behuß der Einbringung von Ersäßen. — Einer Mittheilung der k. k. allgemeinen Hofkammer zu Folge, haben Seine Majestät über die allerunterthänigst gestellte Anfrage, wie sich bei der Realisirung der Beamten-Cautionen, Behuß der Einbringung von Ersäßen zu benehmen sey, nachstehende

allerhöchste Entschließung vom 11. December 1841 herabgelangen zu lassen geruhet: Zur Realisirung der von Staats- und Fonds-Beamten, dann von städtischen und ständischen Beamten eingelegten Cautionen, welche in öffentlichen Fondsobligationen oder in Anlagen bei dem Staatsschuldentilgungsfonde bestehen, ist, sobald die Ersäpflcht des Beamten durch eine keiner weiteren Berufung unterliegende administrative Entscheidung ausgesprochen ist, ein weiteres Erkenntniß einer Gerichtsbehörde nicht erforderlich, sondern es ist ohne weitere Verzögerung nach dem unten seinem vollen Inhalte nach angeführten hohen Hofkammerdecrete vom 15. August 1820, 3. 34589, oder nach Verschiedenheit der Fälle in anderer angemessener Weise mit der Veräußerung vorzugehen, immer aber auch auf die übrigen, etwa auf der Obligation haftenden Eigenthums- und Pfandrechte die gehörige Rücksicht zu nehmen. — Diese allerhöchste Entschließung wird in Folge des eingelangten hohen Hofkanzlei-Decretes vom 6. v. M., 3. 5636, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 12. März 1842.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, Vice-Präsident.

Joseph Wagner,
k. k. Gubernialrath.

B e i l a g e .

Hofkammer-Decret vom 15. August 1820, 3. 34589. — Da bisher mehrere Credits-Cassen über Anmelden der Staatsschuldentilgungsfonds-Hauptcasse die Vormerkung der börsenmäßig einzulösenden, auf bestimmte Namen lautenden Obligationen, als Eigenthum der Tilgungsfonds-Hauptcasse, und die Verabsolung der rückständigen Interessen aus dem

Grunde verweigert haben, weil dieselben nicht mit den gehörigen Cessionen der Eigenthümer an die eben genannte Cassé versehen waren, so hat die hohe Hofkammer zur Beseitigung dieses gegründeten Anstandes verordnet, daß künftig auf allen jenen Obligationen, welche zur Berichtigung von Forderungen des Arers borsmäßig eingelöset werden sollen, und auf bestimmte Namen lauten, bevor sie zu diesem Ende an die hohe Hofkammer vorgelegt werden, von dem jeweiligen Eigenthümer derselben, oder im Verweigerungsfalle von jener Behörde, welche wegen Hereinbringung des Erfasses hiebei einzuschreiten hat, die gehörige Cession an die Staatsschuldentilgungsfonds-Hauptcassé zum Behufe der borsmäßigen Einlösung ordnungsmäßig ist. — Ferner wurde zur Erleichterung der Amtshandlung der Tilgungsfonds-Hauptcassé und zur schnelleren Beförderung des Einlösungs-Geschäftes überhaupt angeordnet, daß jede Behörde, welche eine Obligation zu diesem Ende hochdahn vorlegt, ihrem Einschreiten zugleich ein Certificat der betreffenden Creditscassé über den Interessen-Ausstand von der Obligation anzuschließen hat.

3. 477. (1) Nr. 6666.

Concurs-Verlautbarung.

Bei dem k. k. Cameral- und Kriegszahl- amte zu Laibach ist die, durch Beförderung des Andreas Souvan zum Neustädter Kreiscaffé-Controllor, für das Kriegscasségeschäft bestimmte vierte Cassé-Officiersstelle mit dem Gehalte jährlicher 500 fl. C. M. in Erledigung gekommen. — Zur Wiederbesetzung dieser oder eventuell der fünften und letzten Casséofficiersstelle mit dem gleichen Gehalte von 500 fl. C. M. wird daher hiemit der Concurs bis Ende des kommenden Monates April mit dem Bemerkten ausgeschrieben, daß jene Individuen, welche hierum sich zu bewerben gedenken, ihre ordnungsmäßig documentirten Gesuche, mit gehöriger Nachweisung des Standes, Alters, der zurückgelegten Studien, ihrer bisherigen Dienstleistung und Sprachkenntnisse, überhaupt aber aller vorgeschriebenen Befähigung für einen Cassédienstplatz und der vorschristmäßig abgelegten Prüfung aus dem Kriegscassé-Geschäfte, an diese Landesstelle, und zwar, wenn dieselben schon dienende Beamte sind, im Wege ihrer Amtsvorstellung zu überreichen, und in denselben anzugeben haben, ob und in welchem Grade sie mit den Beamten des Laibacher Cameral- und Kriegsz-

ahlamtes verwandt oder verschwägert sind. — Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach am 24. März 1842.

Thomas Pauker,
k. k. Sub. Secretär.

3. 460 (3) Nr. 7213.

Concurs-Verlautbarung.

Bei der k. k. illyr. Bau-Direction ist durch Verleihung der, durch die Vorrückung des Benedict Müller vacant gewordenen 2. Adjuncten-Stelle an Joseph Bouffleur, die erste Amtsingeniursstelle mit dem Gehalte von jährlichen 900 fl. C. M. in Erledigung gekommen. — Zur Wiederbesetzung dieser, und eventuell der provisorischen 2. Ingeniursstelle mit dem Gehalte von 800 fl. C. M. wird hiesmit der Concurs ausgeschrieben. — Es haben sonach diejenigen Competenten, welche sich nach Maßgabe der dießfalls bestehenden Vorschriften, und insbesondere der hohen Hofkanzlei-Verordnung vom 24. April 1835, Z. 6055, mit den vorgeschriebenen Erfordernissen ausweisen können, ihre vorschristmäßig documentirten Gesuche bis Ende April d. J. im gesetzlichen Wege bei diesem Gubernium zu überreichen. — Vom k. k. illyr. Gubernium Laibach am 24. März 1842.

Thomas Pauker,
k. k. Gubernial-Secretär.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3 465. (2) Nr. 82 Merc.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte, zugleich Mercantil- und Wechselgerichte in Krain, wird dem Thomas Recher von Mitterdorf, im Bezirke Gottschee, mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe wider denselben bei diesem Gerichte Carl Pachner, Handelsmann in Laibach, am 18. December 1841, Nr. 399 Merc., die Klage auf Zahlung einer Wechselschuld pr. 86 fl. 17 kr. c. s. c., binnen 24 Stunden aus dem Wechsel, ddo. Triest 20. August 1840, eingebracht, über welche Klage mit Bescheid vom 21. December 1841 gegen den Beklagten auch der Zahlungsauftrag erlassen worden ist. Da der Aufenthaltsort des Beklagten, Thomas Recher, diesem Gerichte unbekannt, und weil er vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend ist, so hat man zu dessen Bertheidigung und auf seine Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advocaten Dr. Johann Oblak als Curator bestellt, mit welchem

die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Der Beklagte wird dessen zu dem Ende erinnert, damit er allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Dr. Oblak, Rechtsbeihelfer an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, insbesondere, da er sich die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst bezumessen haben wird. — Laibach den 15. März 1842.

Z. 466. (2) Nr. 2109.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Simon Terpinz und der Maria Fröhlich geb. Terpinz, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 29. December 1841 zu Nassensfuß verstorbenen pensionirten Pfarrer Matthäus Terpinz, die Tagsatzung auf den 9. Mai 1842 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, w drigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. — Laibach am 18. März 1842.

Z. 469. (2) Nr. 2180.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gegeben, daß sämtliche zum Verlasse des Anton Urbas gehörigen Fahrnisse, als: Prättosen, Kleidung, Wäsche, Zimmer-Einrichtung, Küchengeschirr und sonstige Mobilien, am 6. April 1842, und nöthigenfalls an den darauf folgenden Tagen, zu den gewöhnlichen Amtsstunden hier in der Stadt, Hs. Nr. 280, an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. — Laibach am 23. März 1842.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 380. (3) Nr. 1587.

Bekanntmachung.

Bei der immer mehr zunehmenden Frequenz und dem verdienten Rufe der Badeanstalt zu Topusko erachtet man es für nöthig, nachstehende Kundmachung hinauszugeben, um die

in so vielen Leiden heilsam und wohlthätig wirkenden Mineralquellen von Topusko näher zur Kenntniß des Publicums zu bringen.

Die ärarische Badeanstalt zu Topusko liegt im Bezirke des 1^{ten} Banal-Regiments, andert-halb Stunden von dem Stabsorte Glina entfernt, in einem anmuthigen Thale.

Sie wird der Beschaffenheit ihrer warmen Quellen wegen in zwei Abtheilungen eingetheilt, nämlich in das sogenannte Spiegelbad und in das Schlammbad.

Zu der erstern gehören nebst Traiterie zwei große Wohngebäude für die Badegäste, nämlich das Alt-Gebäude mit zwölf und das Neu-Gebäude mit siebzehn ganz neu und durchaus zweckmäßig eingerichteten Gastzimmern; dann enthält es acht Extra-Bäderecabinette, zwei große Badbassins, zwei Diensthoten-Zimmer, eine Extra-Küche zum beliebigen Gebrauche für die Gäste, und dann die Hauptquelle.

Jeder Gast kann baden wann er will, nur muß er sich früher ein Badbillet vom Badevorstand holen lassen.

Diese warmen Mineralquellen haben sich nach genau gesammelten Erfahrungen in nachstehenden Krankheiten als außerordentlich wohlthätig gezeigt, nämlich: in veralteter sieberloser Gicht und ihren Sprößlingen, als Gichtknoten, Gelenkgeschwülsten, Contracturen, gichtischen Desorganisationen und Lähmungen, welche aus gichtischen Metastasen ihren Ursprung leiten; ferner in chronischen hartnäckigen Rheumatismen in allen Arten, allgemeiner directer Schwäche nach langwierigen Krankheiten, nach starkem oder häufigen Verluste der Säfte, namentlich des Blutes, dann in der Hypochondrie und Hysterie, bei Magenkrämpfen, in der Cardialgie, bei gichtischem Hüft-, Knie- und Lendenweh, in der Mercurialgicht, bei Hämorrhoiden, in hartnäckigen Hautausschlägen aller Art, bei veralteten, fressenden Geschwüren, bei Flechten, bei Callositäten, steifen, gelähmten und aufgedunsenen Gliedern.

Das Trinken des warmen Mineralwassers zeigte sich bei verschiedenen Leiden der Organe des Unterleibes, so in Anschoppungen der Leber und Milz und Goldaderzuständen, bei Affectionen des Magens durch Schleim und Säure, in der unterdrückten oder zu karg erscheinenden Periode, bei Schleimflüssen, bei hypochondrischen und hysterischen Leiden, bei veralteter Selbstucht, bei der Bleichucht, und überhaupt bei Schwächekrankheiten der Frauen, von außerordentlichem Nutzen.

Die zweite Abtheilung bildet das Schlammbad, welches einige hundert Schritte von dem Spiegelbade entfernt ist. Dieses enthält das Honoratioren-Schlammbad mit sechs Seitencabinetten zum Abwaschen, dann das Volks-Spiegel- und Volks-Schlammbad; ferner eine große Volkshütte, zwei neue Schröpfungshütten, und endlich das Traiteurs-Haus mit zehn eingerichteten Gastzimmern.

Die Weichheit und die Menge des an diesem Orte ausgeschiedenen Schlammes findet man in keinem andern Bade. Die Badegäste können entweder in den Badbasinen oder in Seitencabinetten, oder in ihren Zimmern sich des warmen Schlammes bedienen.

Diese Schlammbäder (Fanghi) wurden als besonders heilsam gefunden in Rheumatalgien, im Hüftweh, in Contracturen, in Verrenkungen aus Schlaffheit, bei Lähmungen der Weichtheile, bei Lähmungen nach schlecht verheilten Beinbrüchen, bei Quetschungen, gichtischen und skrophulösen Knochenauftreibungen, bei großen und harten Narben, nach Verwundungen, Verbrennungen oder langwierigen Eiterungen, bei Verhärtung des Zellgewebes der verschiedenen drüsigen Organe, vorzüglich bei Milz- und Leberverhärtungen, bei herpetischen und scabiösen Hautauschlägen und bei bössartigen und hartnäckigen Geschwüren.

Auch ist in diesem Schlammbade eine Thierschwemme hergerichtet, indem sich der warme Schlamm bei vielen Krankheiten der Füße unserer Hausthiere als wohlthätig gezeigt hat.

Die Badesaison ist vom 1. Mai bis letzten September.

Für gute Bewirthung der Gäste, für die Unterbringung ihrer Domestiken, Pferde und Wägen ist bestens gesorgt worden.

Mit den Gastzimmern, so auch mit den Badcabinetten, welche heuer durchaus zweckmäßig eingerichtet und mit allen nöthigen Utensilien versehen worden sind, wird jeder Badegast gewiß zufrieden seyn können; auch ist für die übrigen Bequemlichkeiten, wie Fenstervorhänge, Glockenzüge, Thermometers und die verschiedenen Verschaltungen, damit sich der aus dem Bade gehende Gast nicht verkühle, Sorge getragen worden.

Was die Gegend um Topusko betrifft, so gehört sie gewiß zu den reizendsten und gesündesten, und an verschiedenen ländlichen Belustigungen fehlt es in dieser Badeanstalt auch nicht.

Jeder Badegast darf nur irgend einen Wunsch dem Wirth oder dem Badofficier be-

kannt geben, und er wird gewiß sogleich befriediget.

Zur Führung des Sanitätsdienstes in der Badeanstalt ist ein Regiments- und ein Oberarzt angestellt.

Die Wirthe werden gehörig überwacht, damit sie durchaus gute Speisen und Getränke liefern; die Zimmer-, Speis-, Bad- und Stalltaren sind gegen andere Curörter äußerst gering, und in dem Speisesaale und auf den Gängen zu jedermanns Einsicht affigirt.

Durch diese schlichte, aber auf Wahrheit beruhende Bekanntmachung wollte man nur die Leidenden auf diese uralte und berühmte Badeanstalt aufmerksam machen, und glaubte nicht nöthig zu haben, durch schmeichelnde Verse oder durch eine bombastisch rhetorische Prosa zu ihrem Lobe beitragen zu müssen, indem sich das Gute stets selbst lobt.

Vom k. k. 1^{ten} Banal-Gränz-Regimente Nr. 10. Slina am 7. März 1842.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 442. (2) Nr. 808.

E d i c t.

Von dem gefertigten Bezirksgerichte wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht: Es sey über Einsprechen des Johann Podgornik, als Cessionär des Herrn Kovaschik, pcto. schuldigen 36 fl. 39 kr. c. s. c., in die öffentliche Feilbietung der gepfändeten, auf 99 fl. 20 kr. gerichtlich bewertbeten Fahrnisse gewilliget, und es seyen zu deren Vornahme die Termine auf den 28. April, 14. Mai und 4. Juni l. J. mit dem Anbange bestimmt worden, daß die Pfandobjecte nur bei der dritten Feilbietung unter dem Schätzungswerthe gegen gleich bare Bezahlung hintangegeben werden.

Wozu Kauflustige zu erscheinen eingeladen werden.

K. K. Bezirksgericht Sonofetsch am 21. März 1842.

Z. 470. (2) Nr. 378

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Reifnitz wird hiermit kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Lorenz Louschin von Weikersdorf in die Einberufung des seit dem Jahre 1810 abwesenden Stephan Pettek von Weikersdorf, mit dem Anbange gewilliget worden, daß derselbe, wenn er nicht zum Vorscheine käme, für todt erklärt würde.

Daher wird ihm, Stephan Pettek, falls er noch leben sollte, anmit aufgetragen, daß sich derselbe binnen einem Jahre so gewiß hierorts zu melden habe, widrigen er für todt erklärt, sein Vermögen abgehandelt, und den sich legitimirenden Erben eingewortet werden wird.

Bezirksgericht Reifnitz den 10. März 1842.